

Quellensteuer

Antrag für Tarifkorrektur
(zur Anrechnung zusätzlicher Abzüge)



Steuerjahr 2017

Kantonale Steuerverwaltung
Quellensteuer
Postfach 1232
6431 Schwyz

HINWEIS: Bei verheirateten Personen ist der Antrag pro Person zu stellen! Der Antrag ist mit allen Beilagen per Post (E-Mail Zustellung ist nicht zulässig) bis spätestens 31. März 2018 einzureichen bei:
Kantonale Steuerverwaltung, Quellensteuer, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz.

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2017 bzw. Ende der Quellensteuerpflicht

PID-Nummer:		Geburtsdatum:	
Name:		Vorname:	
Strasse / Nr.:		PLZ / Wohnort:	
Telefonnummer:		E-Mail:	
Zivilstand:	ledig		
	verheiratet seit:		
	getrennt / geschieden seit:		
	verwitwet seit:		
EhepartnerIn erwerbstätig?		ja	nein
Anzahl Kinder in der Schweiz wohnhaft:		(in meinem Haushalt lebend)	
Anzahl Kinder in der Schweiz wohnhaft:		(nicht in meinem Haushalt lebend)	
Anzahl Kinder im Ausland wohnhaft:			

Name und Adresse der Arbeitgeber 2017* (zwingend zu deklarieren)	Von:	Bis:

* Die Lohnausweise sind beizulegen.

Bankverbindung für Rückerstattungen

Auf Postkonto Nr.:			
An folgende Bank:		Ort der Bank:	
Konto-Nr.:		Bankenclearing Nr.:	
IBAN-Nr.:			
Kontoinhaber:			

Deklaration der zusätzlichen im Quellensteuertarif nicht eingerechneten Abzüge		Nr.*	CHF (ohne Rappen)
Schuldzinsen	NUR Konsum- und Privatkreditzinsen in CH	1	
Unterhaltsleistungen	An geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten	2	
Unterhaltsleistungen	NUR für minderjährige Kinder	2	
Beiträge Säule 3a		3	
Einkauf Pensionskasse / 2.Säule		3	
Krankheits- und Unfallkosten	KEINE Krankenkassen-Prämien NUR soweit 4% des Jahres-Nettolohnes übersteigend	4	
Behinderungsbedingte Kosten		4	
Berufsorientierte Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten	Max. CHF 12'000	5	
Gemeinnützige Zuwendungen / Spenden	NUR wenn insgesamt mindestens CHF 100 NUR für anerkannt gemeinnützige, juristische Personen mit Sitz in der Schweiz	6	
Kinderdrittbetreuungskosten	NUR bis zum 14. Altersjahr. NUR wenn beide Elternteile arbeiten (Ausnahme: Alleinerziehende). MAXIMAL pro Kind und Jahr: CHF 6'000 kantonal und CHF 10'100 bei der direkten Bundessteuer <i>Weiteres siehe im Internet im Merkblatt Abzug für Kinderdrittbetreuung und erwerbstätige Alleinerziehende ab Steuerperiode 2015</i>	7	
Berufliche Mehrkosten	Fahrtkosten / Verpflegungsmehrkosten Hilfsformular siehe Anhang 2, Ziffer 8.	8	
Internationaler Wochenaufenthalter		9	
/ Anteil Kinderabzug CH		9	
		9	
Total der Abzüge			

* **Zwingend einzureichende Unterlagen siehe Anhang 1**

* **Erläuterungen siehe Anhang 2**

Bemerkungen:

Das Gesuch kann nur bearbeitet werden, wenn die Unterlagen vollständig beigelegt sind. Die Bearbeitungszeit des Gesuchs kann bis rund 12 Monate dauern.

Vollständigkeit der Angaben

Die unterzeichnende Person bestätigt, dass die vorstehenden Angaben vollständig und wahr sind, und dass sämtliche Erwerbseinkommen deklariert wurden.

Ort / Datum:

.....
(Unterschrift der quellensteuerpflichtigen Person)

Anhang 1

Einzureichende Unterlagen

Hinweis: Ausländische Dokumente sind in einer schweizerischen Landessprache oder in Englisch einzureichen.

- 1 Zinsbestätigung des Gläubigers für das betreffende Steuerjahr
- 2 Detaillierte Kostenaufstellung
Zahlungsnachweise und Quittungen; bei im Ausland wohnhaften Begünstigten sind Bankbelege erforderlich
Kopien Gerichtsurteile (Scheidung, Trennung, Unterhalt etc.) / Konventionen
Unterhaltsleistungen für Kinder: Kopie der Geburtsurkunde, worauf die Namen der Eltern ersichtlich sind
- 3 Original-Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung / Pensionskasse
- 4 Detaillierte Kostenaufstellung
Rechnungen beilegen
Detaillierter Jahresauszug der Krankenkasse über die abgerechneten Leistungen
Behinderungsbedingte Kosten: Verfügung IV
- 5 Detaillierte Kostenaufstellung
Kursbestätigung
Rechnungen und Zahlungsbelege
Bestätigung des Arbeitgebers über seine allfällige Kostenbeteiligung (bei mehreren Arbeitgebern: Bestätigung von allen)
Aufstellung über Fahrkosten, Unterkunft und Verpflegungsmehrkosten
Programme, Stundenpläne, Prospekte der Weiterbildung. Begründung von Ziel u. Zweck der Weiterbildung
- 6 Detaillierte Aufstellung
Spendenbescheinigungen
Zahlungsnachweise und Quittungen
- 7 Detaillierte Kostenaufstellung und Auflistung der Begünstigten (mit genauer Adresse)
Zahlungsnachweise und Quittungen
Kopie der Geburtsurkunde, worauf die Namen der Eltern ersichtlich sind
- 8 Belege öffentliche Verkehrsmittel oder wenn nicht möglich oder nicht zumutbar,
Begründung und Aufstellung gemäss Tabelle im Anhang 2
- 9 Mietvertrag CH
Aufstellung und Belege öffentliche Verkehrsmittel oder wenn nicht möglich oder nicht zumutbar,
Begründung und Aufstellung gemäss Tabelle im Anhang 2 Ziffer 8c
Kilometerberechnung
Wohnsitzbestätigung vom Ausland.
Geburtsurkunden, Studiausweise

Anhang 2

Erläuterungen zu den einzelnen Abzügen

1. Schuldzinsen

Abzugsfähig sind Konsum- und Privatkreditzinsen auf Schulden gegenüber Dritten, für welche die steuerpflichtige Person haftet. Nicht abzugsfähig sind Zinszahlungen ins Ausland sowie Aufwendungen für die Schuldentilgung. Leasingraten enthalten keine abzugsfähigen Zinsanteile.

2. Unterhaltsleistungen

Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden minderjährigen Kinder können in Abzug gebracht werden. Diese Leistungen stellen bei der begünstigten Person steuerbare Einkünfte dar. Unterhaltszahlungen in Kapitalform sind bei der leistenden Person nicht abziehbar und bei der empfangenden Person nicht steuerbar.

3. Beiträge Säule 3a und Einkauf Pensionskasse / 2.Säule

3.1 Beiträge Säule 3a

Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge können bis zu folgenden Höchstabzügen geltend gemacht werden:

- CHF 6'768 für in der 2. Säule Versicherte;
- 20 % des Erwerbseinkommens, maximal CHF 33'840 für nicht in der 2. Säule Versicherte.

3.2 Berufliche Vorsorge: Einkauf Pensionskasse / 2.Säule

Freiwillige Beiträge der Versicherten zur Verbesserung des Vorsorgeschatzes in der 2. Säule und folglich auch der steuerliche Abzug sind limitiert. Die ordentlichen monatlichen Beiträge sind im Quellensteuertarif eingerechnet.

4. Krankheits- und Unfallkosten und behinderungsbedingte Kosten

4.1 Krankheits- und Unfallkosten

Abzugsberechtigt sind Krankheits- und Unfallkosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen. Als abzugsfähige Kosten gelten insbesondere die ungedeckten Aufwendungen für Ärzte, Zahnärzte, Spitäler, Kliniken, Kuren, Pflegeleistungen, Therapien, Medikamente, Impfungen, andauernde lebensnotwendige Diäten, In-vitro-Fertilisation, medizinische Apparate, Prothesen, Brillen und Kontaktlinsen. Die geltend gemachten Abzüge sind detailliert aufzuführen.

Nicht als Krankheitskosten gelten Auslagen für medizinisch nicht notwendige Massnahmen, wie Schlankheits- und Fitnesskuren, Schönheitsbehandlungen, Selbsterfahrungskurse, Lebensberatung und andere nicht ärztlich verordnete Vorkehrungen. Ebenfalls nicht abziehbar sind Fahrkosten zum Arzt, Zahnarzt, Spital usw.

Bei andauernder, lebensnotwendiger Diät kann ein Pauschalabzug von CHF 2'500 geltend gemacht werden. An Diabetes erkrankte Personen können jedoch nur die effektiven Mehrkosten geltend machen.

4.2 Behinderungsbedingte Kosten

Behinderte Personen mit einer voraussichtlich dauernden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung können die ihnen daraus entstehenden Kosten, ohne Berücksichtigung eines Selbstbehaltes, in Abzug bringen. Abzugsberechtigt sind behinderungsbedingte Kosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen mit Behinderungen, soweit die Steuerpflichtigen die Kosten selber tragen.

5. Berufsorientierte Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Die Kosten der eigenen berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, können bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 12'000 abgezogen werden, sofern

- ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder

- das 20. Altersjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt (Sekundarstufe II = die gymnasiale Maturitätsschule, Fachmittelschule oder Berufsschule nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit).

Als abzugsfähige Kosten gelten Aufwendungen für Schul- und Kursgelder, Lehrmittel, Fahrkosten und Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung und Unterkunft, soweit sie nicht durch Dritte (Arbeitgeber, Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung usw.) getragen werden oder durch Stipendien gedeckt sind. Für Fahrkosten und Mehrkosten für auswärtige Verpflegung gelten die Ansätze gemäss Ziffer 8. Die Abzüge sind detailliert auszuweisen (Kopien der Rechnungsbelege der Steuererklärung beifügen). Nicht berufsorientierte Bildungslehrgänge für Hobby / Liebhaberei sind steuerlich nicht abziehbar.

Bezahlt der Arbeitgeber im gleichen Jahr einen Beitrag, können nur die Nettokosten (Bildungskosten abzüglich Arbeitgeberbeitrag) abgezogen werden. Periodenfremde Arbeitgeberbeiträge werden in der Auszahlungsperiode beim Einkommen besteuert, sofern der Steuerpflichtige die Bildungskosten in den Vorperioden abgezogen hat.

6. Gemeinnützige Zuwendungen / Spenden

Abziehbar sind nur Beiträge an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. Die Beiträge müssen im Total CHF 100 erreichen (kein Selbstbehalt) und dürfen 20 % des Nettoeinkommens nicht übersteigen. Nicht abzugsfähig sind beispielsweise Vereinsbeiträge, Topfkollekten, Türspenden, Spenden an Ortsvereine usw. sowie pauschale Annahmen.

7. Kinderdrittbetreuungskosten

Die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes (inkl. Adoptivkinder, nicht aber Pflegekinder), welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, können bei den kantonalen Steuern bis max. CHF 6'000 und bei der direkten Bundessteuer bis max. CHF 10'100 in Abzug gebracht werden. Diese Kosten müssen in direktem Zusammenhang stehen mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person ([Merkblatt](#) und [Hilfsformular](#) siehe unter www.sz.ch/steuern).

8. Berufliche Mehrkosten (Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte / Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung)

a) Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort

Sofern die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist, können – unabhängig davon, ob dieses oder das Privatfahrzeug für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte benutzt wird – nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels abgezogen werden. Ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich bzw. nicht zumutbar (wegen Gebrechlichkeit, Entfernung der Wohnung oder des Arbeitsplatzes von der nächsten Haltestelle von mehr als einem Kilometer, ungünstigem Fahrplan, Verwendung des privaten Fahrzeugs im Dienste des Arbeitgebers usw.), so sind die Ansätze für Privatfahrzeuge (Auto CHF 0.70/km; Motorrad CHF 0.40/km) mit der Anzahl der für den Arbeitsweg zurückgelegten Kilometer zu multiplizieren. Fahrkosten in Form dieser Pauschalansätze können kantonal bis höchstens CHF 8'000, bei der direkten Bundessteuer bis höchstens CHF 3'000 in Abzug gebracht werden.

Bei Benützung von Geschäftsfahrzeugen können in der Regel keine Fahrkosten geltend gemacht werden. Damit Inhaber von Geschäftsfahrzeugen aufgrund der Beschränkung des Fahrkostenabzugs nicht besser gestellt werden, wird der mit dem Geschäftsfahrzeug zurückgelegte Arbeitsweg als Einkommen bzw. geldwerte Leistung besteuert.

Sind die Fahrkosten über Mittag grösser als die Verpflegungspauschalen, können nur die Fahrkosten in Höhe der Verpflegungskostenpauschalen (CHF 3'200 bzw. CHF 1'600 bei Kantinenverpflegung) in Abzug gebracht werden.

b) Mehrkosten bei auswärtiger Verpflegung / Schichtarbeit

Der Abzug für Hauptmahlzeiten am auswärtigen Arbeitsort und der Abzug bei Schichtarbeit (mindestens 8-stündige Schicht- bzw. Nachtarbeit) sind nur dann zulässig, wenn gegenüber der Verpflegung zu Hause Mehrkosten entstehen (pauschaler Ansatz CHF 15.00, maximal CHF 3'200). Sofern die Mahlzeiten durch den Arbeitgeber verbilligt werden (Kantine bzw. Beiträge), wird nur der halbe Abzug (CHF 7.50, maximal CHF 1'600) gewährt.

Der Abzug für Hauptmahlzeiten am auswärtigen Arbeitsort setzt zusätzlich voraus, dass die Mahlzeit wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (mind. 10 Kilometer) oder wegen kurzer Essenspause (weniger als 30 Minuten) nicht zu Hause eingenommen werden kann. Bei kurzer Entfernung oder ausreichender Mittagspause können demnach nur die entsprechenden Fahrkosten über Mittag geltend gemacht werden (siehe oben bei Fahrtkosten).

c) Zusammenstellung der Fahr- und Verpflegungsmehrkosten

Die Fahrkosten zwischen Wohnort und Arbeitsort sowie die Verpflegungsmehrkosten sind im Tarif kantonal mit einem Pauschalbetrag von 5% vom Bruttoeinkommen, maximal CHF 3'900, bei der direkten Bundessteuer mit CHF 3'900 berücksichtigt. Werden höhere Kosten geltend gemacht, berechnen sich diese wie folgt:

PID-Nummer:		Name / Vorname:						
Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort					CHF	CHF		
Arbeitsort	Arbeitstage	km pro Weg	Fahrten/Tag	CHF/km*	Betrag Kanton	Betrag DBSt	Fahrzeug	Kennzeichen
Fahrrad/Motorrad mit gelbem Kontrollschild (CHF 700)								
Öffentliche Verkehrsmittel (detaillierte Berechnung beilegen)								
Total Fahrtkosten (Kanton max. CHF 8'000, DBSt max. CHF 3'000)								
Mehrkosten bei auswärtiger Verpflegung / Schichtarbeit								
Tage	Art		Mehrkosten					
	ohne Kantine / Arbeitgeberverbilligung							Maximal CHF 3'200
	mit Kantine / Arbeitgeberverbilligung							Maximal CHF 1'600
Total Fahrkosten / Mehrkosten ausw. Verpflegung / Schichtarbeit								
- In Tarif eingerechnet**								Maximal CHF 3'900
Abzugsfähiger Betrag								

* Auto Fr. 0.70 / km; Motorrad Fr. 0.40 / km

** Kantonal 5%, max. CHF 3'900 vom Bruttoeinkommen, direkte Bundessteuer fix CHF 3'900; wird von Amtes wegen ergänzt.

d) Übrige Berufskosten

Im Tarif bereits mit einer Pauschale berücksichtigt sind unmittelbare Berufsauslagen, die von Arbeitgeberseite nicht abgegolten werden, namentlich Aufwendungen für Berufswerkzeuge und Berufskleider, Fachliteratur, EDV-Hard- und Software, privates Arbeitszimmer, Mitgliederbeiträge an Berufsverbände usw. sowie schwer nachweisbare Kleinauslagen wie Park- und Telefongebühren.

9. Internationaler Wochenaufenthalter / Anteil Kinderabzug CH

Quellensteuerpflichtige Personen, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende zu ihrer Familie (Partner/Kinder) ins Ausland zurückkehren, können die beruflich notwendigen Mehrkosten für Unterkunft und zusätzliche Mahlzeiten sowie die Reisekosten abziehen:

- Mehrkosten der Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer; bei einer Wohnung sind die Kosten für ein Zimmer abzugsfähig (Mietzins plus Nebenkosten geteilt durch Anzahl Zimmer).
- Verpflegungsmehrkosten für zusätzliche Mahlzeiten: CHF 15 pro Tag (max. CHF 3'200) oder, falls vom Arbeitgeber verbilligt, CHF 7.50 pro Tag (max. CHF 1'600).
- Reisekosten: Kosten für öffentliche Verkehrsmittel vom Wochenaufenthaltsort in der Schweiz zum Wohnsitz im Ausland und zurück. Werden die Fahrkosten für ein Auto beantragt und ist nur diese Reisegelegenheit zumutbar, sind die Ansätze gemäss Ziffer 8c anwendbar. Die Maximalansätze (CHF 8'000 kantonal und CHF 3'000 bei der direkten Bundessteuer) gelten auch für die wöchentliche Rückkehr. Werden Reisekosten für die wöchentliche Rückkehr beantragt, können zwischen schweizerischem Wochenaufenthaltsort und Arbeitsort keine (zusätzlichen) Fahrkosten geltend gemacht werden.
- Anteil Kinderabzug CH: Für Kinder, die in der Schweiz weder wohnen noch kinderzulagenberechtigt sind, kann kein voller Kinderabzug gewährt werden. In der Regel werden die Leistungen von den Arbeitgebenden zu den Tarifen ohne Kinderabzug abgerechnet. Falls die Kinder minderjährig oder noch in Erstausbildung sind, besteht aber ein Anspruch auf einen anteilmässigen Kinderabzug; dieser wird von Amtes wegen eingerechnet.

Vorbehalten bleibt die Überprüfung der effektiven Heimkehr-Tage und die Einforderung weiterer Unterlagen, insbesondere des ausländischen Steuerbescheids.